

eine schriftliche Festlegung der kurfürstlichen Teilhabe an der Reichsregierung.

Wenn wir uns nunmehr der Ausstellung der Willebriefe und der mit ihnen in Zusammenhang stehenden Schriftstücke zuwenden, stellen wir fest, daß in der Regel zuerst die Urkunde ausgefertigt wurde, in der der jeweilige König bzw. Kaiser die Verleihung, Verpfändung usw. tätigte. In der Mehrzahl der Fälle folgten darauf die Willebriefe der einzelnen Kurfürsten. Sie konnten unmittelbar danach gegeben werden, z. B. wenn die Kurfürsten anläßlich eines Reichstages am Hofe anwesend waren, es konnten aber unter Umständen auch größere Zeitabstände dazwischen liegen. War der deutsche König zugleich Kurfürst wie Karl IV., dann stellte er in der Regel seinen Willebrief als erster aus und sofort anschließend an seine Verleihungs-Urkunde, doch gab es auch hier zuweilen Abweichungen²⁷⁾. — Bei Vergabungen an einen Kurfürsten stellte dieser keinen Willebrief für sich selbst aus. Es gibt z. B. keine Willebriefe Karls für böhmische Belange, und bei der Belehnung des Erzbischofs von Trier fehlt dessen Konsens²⁸⁾.

Ein Willebrief unterscheidet sich von anderen Urkunden durch die Konsensformel, die z. B. lauten kann:

Und haben mit verdahtem mût unsern willen und gûnst dar zu geben und willechlich verhengt di gnade . . .²⁹⁾

Und dar uber zu eyner merer und zu eyner volkomern sicherheit geben wir vorgenanter Rudolf herzog ze Sachsen und des heylgen Romischen reychs ertzmarschalk dar zu unser wort, willen und gunst als eyn ertzmarschalk und kûrfurste des heylgen Romischen reichs und bekennen, daz alle dy sache von unsern rechten wizzen, willen und wort geschen ist . . .³⁰⁾

Velut archiepiscopus Moguntinensis, sacri imperii per Germaniam archicancellarius et princeps elector, animo deliberato et sano precedente consilio nostrum benivolum consensum et assensum presentibus adhibemus ac supradicta omnia et singula ac eorum quodlibet in omnibus suis tenoribus, sentenciis, punctis et clausulis de verbo ad verbum, prout supra videntur expressa, ex officii nostri debito laudamus, approbamus et de certa nostra sciencia confirmamus . . .³¹⁾

²⁷⁾ Vgl. Rêg. Imp. 8 Nr. 6923 und 6945.

²⁸⁾ Vgl. im Anhang den Vorgang I.

²⁹⁾ MG. Const. 8, 547 Nr. 533.

³⁰⁾ Ebd. S. 637 Nr. 624.

³¹⁾ Regesta Bohemiae 6, 107 Nr. 188.